

zung humanitärer Hilfsgüter an das Volk von Sierra Leone zu unterlassen. Der Rat verurteilt die fortdauernden Gewalttätigkeiten und Gewaltandrohungen der Junta gegen die Zivilbevölkerung, Ausländer und das Personal der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und fordert die Einstellung dieser Gewalthandlungen. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die Auswirkungen des infolge der Krise in Sierra Leone anhaltenden Zustroms von Flüchtlingen in die Nachbarländer, insbesondere nach Guinea. Er fordert alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen auf, diesen Ländern bei der Bewältigung dieses Problems behilflich zu sein.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Am 3. September 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>335</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 28. August 1997 betreffend Ihren Beschluß, Francis G. Okelo (Uganda) zu Ihrem Sonderbotschafter für Sierra Leone zu ernennen<sup>336</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß."

Auf seiner 3822. Sitzung am 8. Oktober 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Nigerias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

### **Resolution 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 27. Mai<sup>328</sup>, 11. Juli<sup>331</sup> und 6. August 1997<sup>334</sup>, mit denen er den Militärputsch in Sierra Leone verurteilt hat,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner sechshundsechzigsten ordentlichen Tagung vom 28. bis 31. Mai 1997 in Harare gefaßten Beschluß betreffend die Situation in Sierra Leone<sup>332</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des Treffens der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 26. Juni 1997 in Conakry über Sierra Leone<sup>337</sup>, von der am 30. Juli 1997 in Abidjan herausgegebenen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten der dem Viererausschuß

angehörenden Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Sierra Leone<sup>338</sup> sowie von dem Schlußkommuniqué<sup>339</sup> und dem Beschluß über Sanktionen gegen die Militärjunta in Sierra Leone<sup>340</sup>, die auf dem am 28. und 29. August 1997 in Abuja abgehaltenen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten herausgegeben wurden,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>341</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung und seines Dankes* für die Vermittlungsbemühungen des Ausschusses der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten,

*in Bekräftigung* seiner Auffassung, daß das Abkommen von Abidjan<sup>329</sup> auch weiterhin als tragfähiger Rahmen für Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Sierra Leone dient,

*mißbilligend*, daß die Militärjunta bisher keine Schritte ergriffen hat, um die Wiedereinsetzung der demokratisch gewählten Regierung und die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung zu gestatten,

*tief besorgt* über die fortdauernde Gewalt und die Verluste an Menschenleben in Sierra Leone nach dem Militärputsch vom 25. Mai 1997, über die Verschlechterung der humanitären Lage in dem Land und über die Folgen für die Nachbarländer,

*feststellend*, daß die Situation in Sierra Leone eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, daß die Militärjunta sofort Schritte ergreift, um die Macht in Sierra Leone abzutreten und den Weg für die Wiedereinsetzung der demokratisch gewählten Regierung und für die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung freizugeben;

2. *wiederholt seine Aufforderung* an die Junta, alle Gewalttätigkeiten zu beenden und jegliche Einmischung in die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Bevölkerung Sierra Leones zu unterlassen;

3. *bekundet* seine nachdrückliche Unterstützung für die Bemühungen des Ausschusses der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Krise in Sierra Leone beizulegen, und ermutigt ihn, auch weiterhin auf die friedliche Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung hinzuwirken, namentlich durch eine Wiederaufnahme der Verhandlungen;

<sup>335</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/646, Anlage.

<sup>339</sup> Ebd., Dokument S/1997/695, Anlage I.

<sup>340</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>341</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/776.

<sup>335</sup> S/1997/681.

<sup>336</sup> S/1997/680.

<sup>337</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/499.

4. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, über seinen Sonderbotschafter in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß bei der Suche nach einer friedlichen Lösung der Krise behilflich zu sein und zu diesem Zweck auf die Wiederaufnahme der Erörterungen mit allen Parteien der Krise hinzuwirken;

5. *beschließt*, daß alle Staaten die Einreise von Mitgliedern der Militärjunta und ihren erwachsenen Familienangehörigen nach Ziffer 10 f) in ihr Hoheitsgebiet sowie deren Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern werden, mit der Maßgabe, daß die Ein- oder Durchreise solcher Personen durch beziehungsweise in einen bestimmten Staat von dem nach Ziffer 10 eingesetzten Ausschuß für nachweislich humanitäre Zwecke oder für mit Ziffer 1 vereinbare Zwecke genehmigt werden kann, sowie mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

6. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten sowie von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern werden;

7. *beschließt*, daß der Ausschuß nach Ziffer 10 von Fall zu Fall und nach einem Kein-Einwand-Verfahren folgendes genehmigen kann:

a) Anträge der demokratisch gewählten Regierung Sierra Leones auf Einfuhr von Erdöl oder Erdölprodukten nach Sierra Leone und

b) Anträge jeder anderen Regierung oder von Organen der Vereinten Nationen auf Einfuhr von Erdöl oder Erdölprodukten nach Sierra Leone für nachweislich humanitäre Zwecke oder für den Bedarf der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, vorbehaltlich akzeptabler Regelungen zur wirksamen Überwachung der Auslieferung;

8. *tätig werdend* nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in Zusammenarbeit mit der demokratisch gewählten Regierung Sierra Leones die strikte Anwendung der Bestimmungen dieser Resolution in bezug auf die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten sowie von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art sicherzustellen, indem sie namentlich auch, wo erforderlich und in Übereinstimmung mit den anwendbaren internationalen Normen, den Seeverkehr nach Sierra Leone zur Kontrolle und Überprüfung der Fracht und des Bestimmungsorts anhält, und fordert alle Staaten auf, mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Ausschuß nach Ziffer 10 alle 30 Tage

über alle gemäß Ziffer 8 durchgeführten Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 5 und 6 verhängten Maßnahmen;

b) Prüfung der ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit den Ziffern 5 und 6 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;

c) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 5 und 6 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

d) Erlaß der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit den Ziffern 5 und 6 verhängten Maßnahmen;

e) Prüfung von Anträgen auf Genehmigung der Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten im Einklang mit Ziffer 7 und umgehende Beschlußfassung darüber;

f) rasche Benennung der Mitglieder der Militärjunta und ihrer erwachsenen Familienangehörigen, deren Ein- oder Durchreise im Einklang mit Ziffer 5 zu verhindern ist;

g) Prüfung der gemäß den Ziffern 9 und 13 vorgelegten Berichte;

h) Verbindungsaufnahme mit dem Ausschuß der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten hinsichtlich der Anwendung der mit den Ziffern 5 und 6 verhängten Maßnahmen;

11. *fordert* alle Staaten sowie alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Ziffern 5 und 6 liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß nach Ziffer 10 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

13. *ersucht* die Staaten, dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über

die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Umsetzung der Bestimmungen der Ziffern 5 und 6 ergriffen haben;

14. *ersucht* alle Beteiligten, namentlich die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Vereinten Nationen und die anderen internationalen humanitären Organisationen, geeignete Vorkehrungen für die Gewährung humanitärer Hilfe zu treffen und sicherzustellen zu trachten, daß diese Hilfe dem Bedarf vor Ort gerecht wird und sicher an die vorgesehenen Empfänger ausgeliefert und von diesen genutzt wird;

15. *fordert* alle Staaten, die internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, den Staaten der Region bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Zustroms von Flüchtlingen aus Sierra Leone behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht über die Befolgung von Ziffer 1 dieser Resolution vorzulegen und danach alle 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und über die humanitäre Lage in Sierra Leone Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, falls die in den Ziffern 5 und 6 festgelegten Maßnahmen nicht im Einklang mit Ziffer 19 aufgehoben worden sind, 180 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und auf der Grundlage des neuesten Berichts des Generalsekretärs eine gründliche Überprüfung der Anwendung dieser Maßnahmen und der von der Militärjunta gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zur Befolgung von Ziffer 1 vorzunehmen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, technische und logistische Unterstützung bereitzustellen, um der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein;

19. *bekundet seine Absicht*, die in den Ziffern 5 und 6 festgelegten Maßnahmen aufzuheben, sobald die Forderung in Ziffer 1 erfüllt worden ist;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3822. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3834. Sitzung am 14. November 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierras einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes: "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>342</sup>:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997 sowie auf die

<sup>342</sup> S/PRST/1997/52.

Erklärungen seines Präsidenten vom 27. Mai<sup>328</sup>, 11. Juli<sup>331</sup> und 6. August 1997<sup>334</sup> in Antwort auf den Militärputsch in Sierra Leone am 25. Mai 1997. Er verurteilt erneut den Sturz der demokratisch gewählten Regierung von Präsident Ahmad Tejan Kabbah und verleiht erneut seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Situation in Sierra Leone nach wie vor den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region bedroht.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung und uneingeschränkte Anerkennung der Bemühungen, die der Fünfer-Ausschuß für Sierra Leone der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auch weiterhin unternimmt, um eine friedliche Beilegung der Krise herbeizuführen, die demokratisch gewählte Regierung wieder einzusetzen und die verfassungsmäßige Ordnung wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang begrüßt er den von dem Ausschuß und Vertretern der Junta am 23. Oktober 1997 in Conakry vereinbarten Friedensplan, der in den im Anschluß an das Treffen herausgegebenen Dokumenten<sup>343</sup> enthalten ist. Er nimmt außerdem mit Genugtuung davon Kenntnis, daß Präsident Kabbah den Friedensplan in seiner Erklärung vom 5. November 1997<sup>344</sup> angenommen hat.

Der Rat fordert die Junta auf, ihre Verpflichtungen nach dem Friedensplan zu erfüllen, insbesondere die fortgesetzte Einhaltung der Waffenruhe. Er fordert alle beteiligten Parteien auf, auf die rasche und wirksame Umsetzung des Friedensplans hinzuwirken, und ermutigt den Ausschuß der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Sierra Leone eng zusammenzuarbeiten.

Der Rat vermerkt mit Genugtuung die am 11. November 1997 in New York abgehaltene Informationssitzung, auf der ihn Vertreter des Ausschusses der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über die Ergebnisse des Treffens vom 23. Oktober 1997 in Conakry unterrichtet haben. Er bekundet seine Bereitschaft, zu prüfen, wie er die Umsetzung des Friedensplans unterstützen kann, und erwartet mit Interesse baldige Empfehlungen des Generalsekretärs zu der Frage, welche Rolle die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht übernehmen könnten.

Der Rat erklärt erneut, daß es notwendig ist, humanitäre Hilfsgüter bereitzustellen und zu verteilen, um dem Bedarf vor Ort gerecht zu werden, und fordert die Junta auf, die sichere Auslieferung der Hilfsgüter an die vorgesehenen Empfänger zu gewährleisten. Er fordert alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, denjenigen Ländern, die den durch die Krise in Sierra Leone verursachten Zustrom

<sup>343</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/824, Anlagen I und II.

<sup>344</sup> Ebd., Dokument S/1997/886, Anlage.